

RS Vwgh 1994/10/18 94/04/0094

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.1994

Index

25/04 Sonstiges Strafprozessrecht

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §13 Abs1;

TilgG 1972;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/10/18 94/04/0092 2

Stammrechtssatz

Der im § 13 Abs 1 GewO 1994 normierte Ausschluß von der Ausübung eines Gewerbes tritt bei Erfüllung der dort genannten Voraussetzungen unabhängig davon ein, ob im Einzelfall die gewerberechtliche Zuverlässigkeit der betroffenen Person in Zweifel gezogen werden muß oder nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994040094.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at